

Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/046/26

öffentlich

Einleitungs- und Beteiligungsbeschluss vorhabenbezogener Bebaungsplan Nr. 45 "Revitalisierung Klopstockweg"

Erstellungsdatum: 26.05.2026

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

11.06.2026 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss der
Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

09.07.2026 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt, das Verfahren zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Revitalisierung Klopstockweg“ (BV-StRQ/0026/23) einzustellen.

Zudem beschließt der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 45 „Revitalisierung Klopstockweg“ gemäß § 2 Absatz 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 einzuleiten (Einleitungsbeschluss).

Der Stadtrat beschließt weiterhin die Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 45 „Revitalisierung Klopstockweg“ (beschleunigtes Verfahren, Stand: Mai 2025, Zeichnungsdatum Mai 2026, Anlage 1), dem Entwurf der Begründung (Stand: Mai 2026, Anlage 2), die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB.

Erarbeitet durch:	Graßmann, Torsten	<i>gez. Graßmann</i>	27.05.26
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung, Stadtentwicklung und Verkehrsplanung	<i>gez. i.V. Graßmann</i>	27.05.26
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	<i>gez. i.V. S. Zander</i>	27.05.26
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>	27.05.26

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat am 28.04.2016 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vbz B-Plan) Nr. 45 „Revitalisierung Klopstockweg“ beschlossen (BV-StRQ/023/16). Am 25.08.2023 wurde die 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses auf Grund einer vom Investor gewünschten Änderung des Geltungsbereiches beschlossen (BV-StRQ/026/23).

Nicht beschlossen wurde hingegen die Durchführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Diese Möglichkeit wurde lediglich im Sachverhalt erwähnt, woraus sich auf Grund der Formulierungen des § 13a BauGB keine rechtlichen Konsequenzen ergeben und das Verfahren als reguläres Bauleitplanverfahren durchzuführen wäre. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB kann z.B. ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und ohne frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt werden. Da der Investor die Durchführung im beschleunigten Verfahren wünscht, ist ein entsprechender Einleitungsbeschluss mit gleichzeitiger Einstellung des bisherigen Verfahrens zu fassen. Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgte vor Beschluss am 28.04.2016. An den damals festgestellten Sachverhalten hat sich nichts geändert, sodass die Zulässigkeit eines beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung gegeben ist.

Das beschleunigte Verfahren kann unter derselben Bezeichnung wie das einzustellende Verfahren durchgeführt werden, da es sich um die gleiche Planung handelt und eine Verwechslungsgefahr mit anderen Planungen ausgeschlossen ist.

Die Planungen des Investors sind mittlerweile hinreichend konkret, um die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beteiligen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert. Der Öffentlichkeit ist bekanntzumachen, wo sie sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, da auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 verzichtet werden soll. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Finanzielle Auswirkungen
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Erläuterungen

Anlagen:

Anlage 1 – Planzeichnung vom Mai 2025 (Index 09 vom Mai 2026)

Anlage 2 – Begründung vom Mai 2026

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden diese nicht in Papierform zur Verfügung gestellt. Die Anlagen sind im Ratsinformationssystem und im Büro Stadtrat einsehbar.